



Brüssel, den 20. Oktober 2021  
(OR. en)

13050/21

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0330 (NLE)**

ACP 95  
WTO 242  
COAFCR 296  
RELEX 875  
UD 253

**VORSCHLAG**

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 20. Oktober 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 637 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und in dem ebenfalls mit diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen bzw. der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 637 final.

---

Anl.: COM(2021) 637 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 20.10.2021  
COM(2021) 637 final

2021/0330 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten  
Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und in dem ebenfalls mit  
diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den  
Handel mit Wein und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung  
des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen bzw. der  
Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel  
mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den WPA-Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (im Folgenden „SADC“) andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und in dem ebenfalls mit diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen beziehungsweise der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) soll:

- (a) durch den Aufbau einer Handelspartnerschaft, die mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung, den Millenniums-Entwicklungszielen und dem Cotonou-Abkommen in Einklang steht, zur Eindämmung und Beseitigung der Armut beitragen,
- (b) regionale Integration, wirtschaftliche Zusammenarbeit und verantwortungsvolle Staatsführung fördern und so einen wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmen für Handel und Investitionen zwischen den Vertragsparteien und unter den SADC-WPA-Staaten schaffen und umsetzen,
- (c) die schrittweise Integration der SADC-WPA-Staaten in die Weltwirtschaft im Einklang mit ihren politischen Entscheidungen und Entwicklungsrioritäten fördern,
- (d) die Leistungsfähigkeit der SADC-WPA-Staaten in der Handelspolitik und in handelsbezogenen Fragen erhöhen,
- (e) die Schaffung der Voraussetzungen für mehr Investitionen und privatwirtschaftliche Initiativen sowie die Steigerung der Angebotskapazität, der Wettbewerbsfähigkeit und des Wirtschaftswachstums in den SADC-WPA-Staaten unterstützen und
- (f) die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage von Solidarität und im beiderseitigen Interesse stärken.

Das Abkommen wird seit dem 10. Oktober 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Botswana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Südafrika andererseits und seit dem 4. Februar 2018 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mosambik andererseits vorläufig angewandt.

## **2.2. Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen**

Mit Artikel 50 des Abkommens wird der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen eingesetzt und bestimmt: „Der Sonderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung“ (Absatz 2 Buchstabe f).

Mit Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 „Geografische Angaben und Handel mit Wein und Spirituosen“ zum Abkommen wird der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen eingesetzt und bestimmt: „Der Sonderausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung“ (Absatz 5).

## **2.3. Vorgesehene Rechtsakte des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen und des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen**

Zweck der vorgesehenen Rechtsakte ist es, die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen beziehungsweise die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen festzulegen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem vom WPA EU-SADC eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen und in dem von demselben Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen in Bezug auf die Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen bzw. des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen zu vertreten ist.

Die Vertragsparteien des Abkommens erörterten diese Geschäftsordnungen und kamen überein, dass diese vorbehaltlich der Beschlussfassungsverfahren der EU in den nachfolgenden Sitzungen des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen und des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen angenommen werden sollten.

Der Inhalt der beigefügten Geschäftsordnungen ist anderen Geschäftsordnungen von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder anderen Handelsabkommen sehr ähnlich.

Geschäftsordnungen sind von wesentlicher Bedeutung, um den institutionellen Rahmen des Abkommens zu vollenden und so eine reibungslose Durchführung des Abkommens zu gewährleisten.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des

institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“. Schließlich umfasst der Begriff „rechtswirksame Akte“ auch organisatorische Handlungen, die Einfluss auf die Art und Weise haben, wie Entscheidungen innerhalb des Gremiums getroffen werden, z. B. wenn ein Gremium mit Entscheidungsbefugnissen seine Geschäftsordnung annimmt oder ändert.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen und der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen sind Gremien, die durch ein Abkommen, nämlich das WPA EU-SADC, eingesetzt wurden.

Die jeweiligen Rechtsakte, die die beiden Ausschüsse zu erlassen haben, stellen rechtswirksame Akte dar, da es sich um Rechtsakte mit Organisationscharakter handelt, die die Art und Weise der Beschlussfassung innerhalb des Gremiums beeinflussen. Der vorgesehene Rechtsakt ist gemäß Artikel 50 des Abkommens bzw. Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen völkerrechtlich bindend.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

## **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS**

Da mit den Rechtsakten des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen und des Sonderausschusses für Zollfragen und

Handelserleichterungen die jeweilige Geschäftsordnung geändert wird, ist es angezeigt, sie nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen und in dem ebenfalls mit diesem Abkommen eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für Zollfragen und Handelserleichterungen bzw. der Geschäftsordnung des Sonderausschusses für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (im Folgenden „SADC“) angehörenden WPA-Staaten andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten am 10. Juni 2016 unterzeichnet. Es wird seit dem 10. Oktober 2016 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Botsuana, Lesotho, Namibia, Eswatini und Südafrika andererseits und seit dem 4. Februar 2018 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Mosambik andererseits vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 50 Absatz 1 des Abkommens wird der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen eingesetzt.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen wird der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen eingesetzt.
- (4) Gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe f des Abkommens gibt sich der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen eine Geschäftsordnung.
- (5) Gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen gibt sich der Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen eine Geschäftsordnung.

---

<sup>1</sup> Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 3).

- (6) Da die Beschlüsse zur Festlegung der Geschäftsordnungen in der Union rechtswirksam sein werden, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in diesen beiden Ausschüssen zu vertreten ist.
- (7) Der Standpunkt der Union in diesen beiden Ausschüssen zur Annahme ihrer jeweiligen Geschäftsordnung sollte auf den jeweiligen Beschlussempfehlungen der beiden Ausschüsse beruhen, die diesem Beschluss beigefügt sind —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 50 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den WPA-Staaten der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (im Folgenden „SADC“) andererseits eingesetzten Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses über seine Geschäftsordnung, der diesem Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 2*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 13 des Protokolls Nr. 3 zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits eingesetzten Sonderausschuss für geografische Angaben und den Handel mit Wein und Spirituosen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses über seine Geschäftsordnung, der diesem Beschluss beigefügt ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*